

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8501 Frauenfeld

Per Mail avkfin@tg.ch

Amriswil, 28. September 2021/VS/wü

Vernehmlassung Einreihung der Kindergartenlehrpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zur "Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV): Einreihung der Kindergartenlehrpersonen" abgeben zu können.

Unser Vorstandsmitglied, Andreas Wirth, Frauenfeld, war als Verbandsvertreter in der Vorbereitungsguppe der Vorlage und konnte die Anliegen des VTGS vertreten.

Für unseren Verband ist die Erhöhung der Besoldung für Kindergartenlehrpersonen aufgrund der Anpassung von Diplom und Ausbildungsdauer unbestritten. Der VTGS unterstützt die geplanten Änderungen **mit einer Ausnahme.**

Synopse LBV § 11 - Spesenregelung

... *"die Entschädigungen für Auslagen zu dienstlichen Zwecken"*... **ist gänzlich zu streichen.**

Gemäss § 62 RRV BesVO werden dem Staatspersonal ab Besoldungsklasse 20 die Billettkosten 1. Klasse erstattet. Bei sinngemässer Anwendung dieser Bestimmung für die Lehrpersonen hätten Sekundarlehrpersonen Anspruch auf ein 1.-Klasse-Billett, während Kindergarten- und Primarlehrpersonen nur die Kosten für Billette 2. Klasse erstattet würden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt und auch nicht erklärbar und deshalb zu verhindern. Es hätte auch bei anderen Spesenentschädigungen, die bereits jetzt durch die Schulen gelöst sind (bspw. Spesenentschädigungen für Mahlzeiten), Änderungen zur Folge, die nicht notwendig sind.

Die Schulen haben ihre Spesenreglemente, teilweise auch von der kantonalen Steuerbehörde genehmigt, nach denen sie ihre Lehrpersonen und Mitarbeiter entschädigen. Daher ist auf das Einfügen dieses Textteils zu verzichten. Die Präzisierung der Sozialzulagen kann nachvollzogen werden. Der VTGS ist damit einverstanden.

Altrechtliche TW-Lehrpersonen

Mit obiger Vorlage wird eine weitere Berufsgruppe im Bildungsbereich mit einem Lohnbandwechsel angehoben, auch diejenigen Kindergartenlehrpersonen, die ein altrechtliches Diplom besitzen. In dem Zusammenhang ist es uns ein Anliegen, dass in mittlerer Zukunft auch die Einstufung der altrechtlichen TW-Lehrpersonen überprüft und die systemische Ungleichheit in der Besoldung behoben wird. Dies wäre eine Anerkennung gegenüber diesen Lehrpersonen, ihrer fachlichen Kompetenz und wäre in der Kostenfolge absehbar, da diese Gruppe der Lehrpersonen in den kommenden Jahren in Pension gehen wird. – Besten Dank im Voraus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und wünschen Ihnen einen guten Abschluss des Geschäftes.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS



Heinz Leuenberger
Präsident



Renate Wüthrich
Geschäftsführerin

Cc Monika Knill, Regierungspräsidentin, Chefin DEK
Beat Brüllmann, Chef Amt für Volksschule